



Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Postfach 310929, 10639 Berlin (Postanschrift)

Eingegangen
26. Sep. 2019
Recke GmbH & Co. KG



Mit Zustellungsurkunde

Firma RECKE Fleischwaren-Spezialitäten
Vertriebs GmbH & Co KG
- neuer Geschäftsführer und neuer vLMU-
Herrn Robert Recke
Beusselstraße 44 n-q

10553 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
I C 12 / Fa. Recke / Entfristung.

Dienstgebäude:
Turmstraße 21, Haus A
10559 Berlin

Bearbeiter/in:
Karsten Giffey
Zimmer: 03.57

Telefon: +49 30 90229 2416

Telefax: +49 30 90229 2096

E-Mailadresse:
Karsten.Giffey@lageso.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Elektronische Zugangseröffnung gem. §
3a Abs. 1 VwVfG: post@lageso.berlin.de

Datum: 23.09.2019

**Zulassung von Betrieben aufgrund von Artikel 31 der VO 882/2004 ⁽¹⁾ in Verbindung mit
Artikel 1 und Artikel 3 der VO 854/2004 ⁽²⁾ sowie Anhang III der VO 853/2004 ⁽³⁾ und
Anhang II der VO 852/2004 ⁽⁴⁾ und Artikel 2 Abschnitt 4 § 9 der Tier-LMHV ⁽⁵⁾
Antrag zur Änderung der EU-Zulassung vom 15.03.2019 mit Eingang LAGeSo am 21.03.2019**

Sehr geehrter Herr Robert Recke,

auf Grund des oben genannten Antrages Ihrer Firma hin ergeht folgender neuer

Zulassungsbescheid

1. Der Betrieb
- 2.

**Firma RECKE Fleischwaren-Spezialitäten Vertriebs GmbH & Co KG
einschließlich Abholmarkt Fleischgroßmarkt Stand 23
Beusselstraße 44 n-q
10553 Berlin**

erhält unter Erteilung der Zulassungsnummer:



Verkehrsverbindungen:
Eingang Turmstr. 21
U 9 Turmstraße

Bus M 27, 245, TXL
Haltestelle U-Turmstraße

Bus 101, 123, 187
Haltestelle Turmstr./
Lübecker Str.

Eingang Birkenstr. 62
U 9 Birkenstraße
Kein Aufzug vorhanden

Bus M 27, Haltestelle
Havelberger Str.

Bus 123, Haltestelle
Birkenstr. / Rathenower Str.

Sprechzeiten
nach telefonischer
Vereinbarung

Zahlungen bitte
bargeldlos an die
Landeshauptkasse
Klosterstr. 47
10179 Berlin

Geldinstitut
Postbank Berlin

Landesbank
Berlin

Deutsche
Bundesbank
Filiale Berlin

IBAN
DE47 1001 0010 0000 0581 00

DE25 1005 0000 0990 0076 00

DE53 1000 0000 0010 0015 20

antragsgemäß die **entfristete Zulassung** als:

- Betrieb zum Umpacken von Fleisch und Fleischerzeugnissen mit Entfernen der Umhüllung
- Betrieb zur Kühl- und Tiefkühl Lagerung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs
- Betrieb für das Herstellen und das Inverkehrbringen von Fleischzubereitungen, Fleischerzeugnissen und frischem Hackfleisch
- Betrieb für die Feinzerlegung und das Inverkehrbringen von Fleisch von Huftieren, Geflügel, Hasentieren und Wild

Der Zulassungsbescheid vom 21.06.2019 (Az.: IC12 / II. Befristung Fa. Recke) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Es gilt nunmehr der vorliegende Bescheid.

2. Die Zulassung wird mit folgenden **Nebenbestimmungen** verbunden:

2.1 Widerrufsvorbehalt:

Liegen die Voraussetzungen der Zulassung nicht mehr vor oder verstößt der Inhaber der Zulassung gegen seine Verpflichtung zur Anpassung seines Betriebes an eine Änderung der für die Zulassung maßgeblichen Rechtsvorschriften, bleibt der entschädigungslose Widerruf der Zulassung unter den Voraussetzungen des Art. 31 Abs. 2 lit. e) der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorbehalten.

2.2 Die Zulassung erfolgt **unbefristet**.

2.3 Die Zulassung ist an die genannte Betriebsstätte sowie an die bezeichneten Betriebsarten und an den Betreiber gebunden. Sie ist nicht auf einen Dritten bzw. auf Dritte übertragbar. Ein Wechsel in der Person des Lebensmittelunternehmers im Sinne des Artikels 3 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ⁽⁶⁾, ist der Zulassungsbehörde innerhalb eines Monats vor Aufnahme der Tätigkeit mitzuteilen.

2.4 Grundlegende bauliche oder andere Veränderungen, die die Einrichtung betreffen sowie wesentliche Änderungen in den Produktbereichen sind der Zulassungsbehörde vorher rechtzeitig, d.h. spätestens einen Monat vor Beginn der geplanten Änderung, schriftlich mitzuteilen.

2.5 Werden die zugelassenen Tätigkeiten über einen Zeitraum von mehr als ein Jahr nicht wahrgenommen oder liegen die gerätetechnischen Voraussetzungen zur Ausübung der zugelassenen Tätigkeit nicht mehr vor, ist dieses der Zulassungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

3. Der Bescheid ist gebührenpflichtig. Ein Gebührenbescheid geht Ihnen gesondert zu.

Die Zulassung Ihres oben genannten Betriebes wird mit der oben genannten Veterinärkontrollnummer dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mitgeteilt, damit dieses die entsprechende Veröffentlichung im Bundesanzeiger vornehmen kann.

Das Verbringen der oben genannten Produkte ist im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr und im Handelsverkehr mit anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nur mit der im Bundesanzeiger veröffentlichten Veterinärkontrollnummer möglich.

Begründung:

I. Tatsächliche Gründe

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1. Ihr Antrag auf Änderung der bestehenden Zulassung vom 15.03.2019.
2. Die Befürwortung des Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamtes Mitte von Berlin zum Änderungsantrag vom VetLeb Mitte vom 21.03.2019 und vom 31.05.2019 von Frau Dr. Oßwald und vom 29.08.2019 von Frau TÄ Leibner eingegangen.
3. Die Überprüfung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen am 22.03.2019 und 21.06.2019 und 23.09.2019.
4. Die Überprüfung der Zuverlässigkeit des Lebensmittelunternehmers im Sinne des Artikels 3 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 von der Firma RECKE mit dem neuen Geschäftsführer und neuen verantwortlichen Lebensmittelunternehmer Herr Robert Recke geschieht durch Vorlage
 - Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde vom 08.11.2018 (keine Eintragung),
 - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vom 13.11.2018 (keine Eintragung),
 - Auszug aus dem Handelsregister vom 04.03.2019.

II. Rechtliche Gründe

1. Zulassung

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin ist zuständig für die vorliegende Zulassung nach Artikel I Nr. 7 b (13) des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 14. Juli 2006 ⁽⁷⁾. Unter Zugrundelegung der oben genannten tatsächlichen Gründen konnte festgestellt werden, dass in Ihrem Betrieb die Voraussetzungen für eine Zulassung für die oben genannten Tätigkeiten vorliegen. Daher ist aufgrund von Artikel 31 der VO 882/2004 Artikel 1 und Artikel 3 der VO 854/2004 sowie Anhang III der VO 853/2004 und Anhang II der VO 852/2004 der Betrieb auf Ihren Antrag hin zuzulassen.

2. Nebenbestimmungen

Zu 2.1

Liegen die Voraussetzungen der Zulassung nicht mehr vor oder verstößt der Inhaber der Zulassung gegen seine Verpflichtung zur Anpassung seines Betriebes an eine Änderung der für die Zulassung maßgeblichen Rechtsvorschriften und wurden die Nebenbestimmungen nicht eingehalten, bleibt der entschädigungslose Widerruf der Zulassung unter den Voraussetzungen des Art. 31 Abs. 2 lit. e) der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorbehalten.

Zu 2.2

Am 23.09.2019 erfolgte eine Begehung der Betriebsstätte unter Produktionsbedingungen durch Mitarbeiter des Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamtes des Bezirksamtes Mitte von Berlin sowie des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin. Dem Zulassungsantrag zur einer Zulassung unter Auflage wurde durch das Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Bezirksamtes Mitte mit Stellungnahme zum Zulassungsantrag schriftlich zugestimmt.

Bei Verstößen gegen die Anforderungen zur Zulassung kann ein ~~Ruhen~~ angeordnet werden, um Ihnen die Möglichkeit einzuräumen die nötigen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Anforderungen zur Zulassung auch weiterhin im vollen Umfang erfüllt werden.

Zu 2.3

Die Auflage ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Anforderungen des Artikels 6 Absau. 2, 2. Satz der VO 852/2004 vollständig erfüllt werden (§ 36 Absatz 1, 2 VwVfG ⁽⁸⁾). Der Wechsel in der Person des Lebensmittelunternehmers, bauliche Änderungen im Betrieb, betriebliche Umorganisationen, Änderungen in den Produktbereichen sowie sonstige hygienerelevante Änderungen, können die Zulassung in Frage stellen, wenn eine Verschlechterung der Hygiene zu erwarten ist. Um im Einzelfall vorab prüfen zu können, ob die Zulassung in der vorliegenden Fassung trotz veränderter Umstände fortbestehen kann, muss die Zulassungsbehörde von Änderungen vorher rechtzeitig Kenntnis erlangen.

Zu 2.4

Die Auflage ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Anforderungen des Anhangs III Abschnitt I und V der VO 853/2004 vollständig erfüllt werden (§ 36 Absatz 1, 2 VwVfG). Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der Betreiber eines zugelassenen Betriebes verpflichtet ist, sich ständig über die Fortschreibung der Rechtsvorschriften, die der Zulassung zugrunde liegen, zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, so dass diese Vorschriften auf allen Stufen des Behandelns und Inverkehrbringens der Lebensmittel eingehalten werden.

Zu 2.5

Die Auflage ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für Ihre Zulassung für die oben genannten Tätigkeiten auch weiterhin von Bestand sind. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Sie als Betreiber eines zugelassenen Betriebes verpflichtet sind, die Zulassungsanforderungen im vollen Umfang gerecht zu werden. Dazu gehört auch die Information an die zuständigen Behörden über Abweichungen von der zugelassenen Tätigkeiten diese schriftlich mitzuteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung für die Zulassung beruht auf § 2 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge ⁽⁹⁾ in Verbindung mit der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im gesundheitlichen Verbraucherschutz ⁽¹⁰⁾, Tarifstelle Nr. 54410 des Kostentarifes des Landes Berlin. Sie haben als Antragsteller die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen. Die Höhe der Gebühr wird unter Würdigung aller Umstände, insbesondere des erforderlichen Verwaltungsaufwands festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Gesundheit und Soziales einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (Postanschrift: Postfach 310929, 10639 Berlin oder Dienstgebäude: Turmstr. 21 Haus A in 10559 Berlin),
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: post@lageso.berlin.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: post@lageso-berlin.de-mail.de

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Karsten Giffey

Anlage: Protokoll zur Vorort-Besichtigung zur Zulassung am 23.09.2019



Hinweis zur Kontrolle zugelassener Betriebe:

Vorsorglich möchte ich auf die betreffenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften hinweisen:

- Die für Ihren Betrieb zuständigen amtlichen Tierärzte im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 werden vom Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt des jeweils zuständigen Bezirksamtes von Berlin benannt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei zukünftigen Verstößen gegen die lebensmittelrechtlichen Vorschriften entschieden wird, ob aufgrund vergangenem oder gegenwärtigem Fehlverhaltens das Ruhen der vorliegenden Zulassung wegen unzureichender Zuverlässigkeit des Lebensmittelunternehmers angeordnet oder die Zulassung aufgehoben wird. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Nebenbestimmungen Nr. 2.1 bis 2.4 als Umstand gewertet wird, der gegen die Zuverlässigkeit des Lebensmittelunternehmers spricht. Das Ruhen der Zulassung kann nach Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe e) der VO 882/2004 angeordnet werden, wenn der Lebensmittelunternehmer die Gewähr geben kann, dass er die Mängel innerhalb einer vertretbaren Frist behebt. Für den Fall des Widerrufs Ihrer Zulassung gemäß Artikel 4 Abs. 4 der VO 853/2004 haben Sie Ihre Tätigkeit einzustellen. Es wird darüber informiert, dass ein Programm zur regelmäßigen Untersuchung von Trinkwasser erforderlich ist. Auf die Anforderungen des § 14 (1) der Trinkwasserverordnung wird hingewiesen. Es wird ferner darüber informiert, dass die Vorschriften der §§ 42 und 43 des Infektionsschutzgesetzes zu beachten sind. Auf die Verpflichtung zur Durchführung von betriebseigenen Kontrollen und deren Nachweise wird hingewiesen.

Als Verantwortlicher für den Betrieb werden Sie informiert, dass folgende zu führende Unterlagen bei Kontrollen von zugelassenen Betrieben regelmäßig gefordert werden:

- maßstabsgetreue Betriebspläne mit Material- und Personalfluss, Trinkwasserversorgungsplan mit Markierung und Nummerierung der Zapfstellen sowie Nachweisen über die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 6 der Trinkwasserverordnung, Reinigungs- und Desinfektionspläne mit Nachweisen über die durchgeführten Erfolgskontrollen, Schädlingsbekämpfungsplan mit Beschreibung der Bekämpfungsstellen sowie Nachweise über Art und Ergebnisse der durchgeführten Überwachungsmaßnahmen, ärztlichen Zeugnisse oder Bescheinigungen nach § 43 Abs. 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes, Schulungsprogramm nach Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II Kapitel XII der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und die verpflichtende Unterweisung nach § 43 Abs. 4 und 5 des Infektionsschutzgesetzes, Dokumentation der Temperaturregistrierung, System oder Verfahren zur Rückverfolgbarkeit nach Artikel 18 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 mit einem Register für den Eingang der Lebensmittel tierischen Ursprungs, System oder Verfahren zur Rückverfolgbarkeit nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 mit einem Register für den Ausgang der Produkte, Plan über die Aufstellung der Maschinen und ein Abwasserentsorgungsplan, Register für die nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zu beseitigenden tierischer Nebenprodukte, eine schriftliche Darstellung des Herstellungsverfahrens mit Angabe der Prozessstufen für jede Produktart, die Gefahrenanalyse und Ermittlung der kritischen Kontrollpunkte für jede Produktlinie, das Überwachungs- und Kontrollverfahren für die kritischen Kontrollpunkte.

Dem amtlichen Tierarzt ist auf Verlangen Einsicht in die jeweils aktuellen Eigenkontroll- und Laborergebnisse zu gewähren. Das setzt voraus, dass der Betrieb dem amtlichen Tierarzt die Unterlagen bei jedem Kontrollbesuch in der jeweils aktualisierten Fassung zur Verfügung stellt und diesem die Änderungen so darlegt, dass dieser sie gegenüber der Zulassungsbehörde oder den Sachverständigen der EU-Kommission eigenständig erläutern kann.

Rechtsquellen:

- (1) = Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. (EG) L 165, S. 35), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 652/2014 der Kommission vom 30. Juni 2014 (ABl. L 189 S. 1)
- (2) = Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. (EG) L 139, S. 206), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 739/2011 der Kommission vom 27. Juli 2011 (ABl. L 196 S. 3)
- (3) = Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. (EG) L 139, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 16/2012 der Kommission vom 11. Januar 2012 (ABl. L 8 S. 29)
- (4) = Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. (EG) L 226, S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 517/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Juli 2013 (ABl. L 158 S. 1)
- (5) = Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung - Tier-LMHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2018 (BGBl. I S.480)
- (6) = Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. (EG) L 31, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. L 188 S. 109)
- (7) = Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln) mit der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ZustKat Ord) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2019 (GVBl. S. 446)
- (8) = Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 1846)
- (9) = Gesetz über Gebühren und Beiträge des Landes Berlins - GebBtrG BE vom 22.05.1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2019 (GVBl. S. 284)
- (10) = Verordnung über die Erhebung von Gebühren im gesundheitlichen Verbraucherschutz (VSGebO) vom 30.11.2017 (GVBl. S. 605)

| | |
|--------|------------------------|
| LAGeSo | Berlin, den 23.06.2019 |
| IC 12 | Tel.: 030/90229-2423 |

Protokoll zum EU-Zulassungsvorhaben der Firma RECKE Fleischwaren-Spezialitäten Vertriebs GmbH & Co KG einschließlich Abholmarkt Fleischgroßmarkt Stand 23 als Betrieb zum Umpacken von Fleisch und Fleischerzeugnissen mit Entfernen der Umhüllung sowie als Betrieb zur Kühl- und Tiefkühlagerung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs mit Betrieb für das Herstellen und das Inverkehrbringen von Fleischzubereitungen, Fleischerzeugnissen und frischem Hackfleisch und als Betrieb für die Feinzerlegung und das Inverkehrbringen von Fleisch von Huftieren, Geflügel, Hasentieren und Wild am Standort: Beusselstraße 44 n-q in 10553 Berlin

III. Vorort Besichtigung

Besichtigung am: 23.06.2019

Ort / Zeit: Beusselstraße 44 n-q in 10553 Berlin / 10:00 – 12:00 Uhr

Anwesende: Herr Robert Recke nGF und nvLMU der Firma Recke
 Herr Robert Kaiser Berater der Firma Recke
 Frau Anke Wucke QMB der Firma Recke
 Frau TÄ Leibner VetLeb BA Mitte
 Frau Dr. Oßwald VetLeb BA Mitte
 Herr Dr. Giffey LAGeSo

Thematik: II. Vor-Ort Besichtigung zur Änderung der Zulassung mit II. Befristung

Die o.g. Firma hat am o.g. Standort hat eine Zulassung für die o. g. Tätigkeit. Es wurde eine Änderung der Zulassung beantragt. Mit Stellungnahme vom VetLeb Mitte vom 21.03.2019, 31.05.2019 und 29.08.2019 mit Bestätigung zum Zulassungsantrag erfolgt eine Zustimmung zum Änderungsantrag. Dazu fand eine Begehung der Betriebsstätte zur Feststellung der Zulassungsvoraussetzung am 22.03.2019, 21.06.2019 und 23.09.2019 zusammen mit dem zuständigen Lebensmittelaufsichtsamt Mitte von Berlin statt. Die Auflagen aus der ersten Befristung vom 22.03.2019 und der zweiten Befristung am 21.06.2019 wurden umgesetzt. Bei der Besichtigung am 21.06.2019 und 23.09.2019 wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung der Zulassungsanforderungen weiterhin erfüllt sind. Die Auflagen aus der zweiten Befristung vom 21.06.2019 wurden vollständig und fristgerecht umgesetzt und Vorort am 23.09.2019 überprüft.

| Auflage aus II. Befristung | Erfüllt | Nicht erfüllt | Maßnahme |
|---|---------|---------------|----------|
| Der Vorratsbehälter Raum für die Gasflaschen ist mit in den Schädlingsbekämpfungsplan aufzunehmen, da eine offene Verbindung zum Gewürzlager besteht. | X | - | - |
| Die Vorratsbehälter für das Nitrit Pökelsalz sind entsprechend zu kennzeichnen. | X | - | - |
| Die Lamelle des Streifenvorhanges ist auszuwechseln. | X | - | - |
| Die Holzstiele der R/D Geräte sind auszutauschen. | X | - | - |
| Das Schneckengewinde ist abzuschleifen. | X | - | - |
| Die Messer sind auf Geeignetheit hin zu überprüfen. | X | - | - |
| Für die Handschuhe ist die Lebensmittelunbedenklichkeit in Kopie einzureichen. | X | - | - |

Fazit:

Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass der Betrieb die Voraussetzungen für eine entfristete Zulassung erfüllt.

